

Diana Nebe | Leiterin zgl. Expertin Arbeitgeber-Services/ Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen

Fachtagung

„Integration junger Geflüchteter in Ausbildung“

am 02.06.2016 in Magdeburg



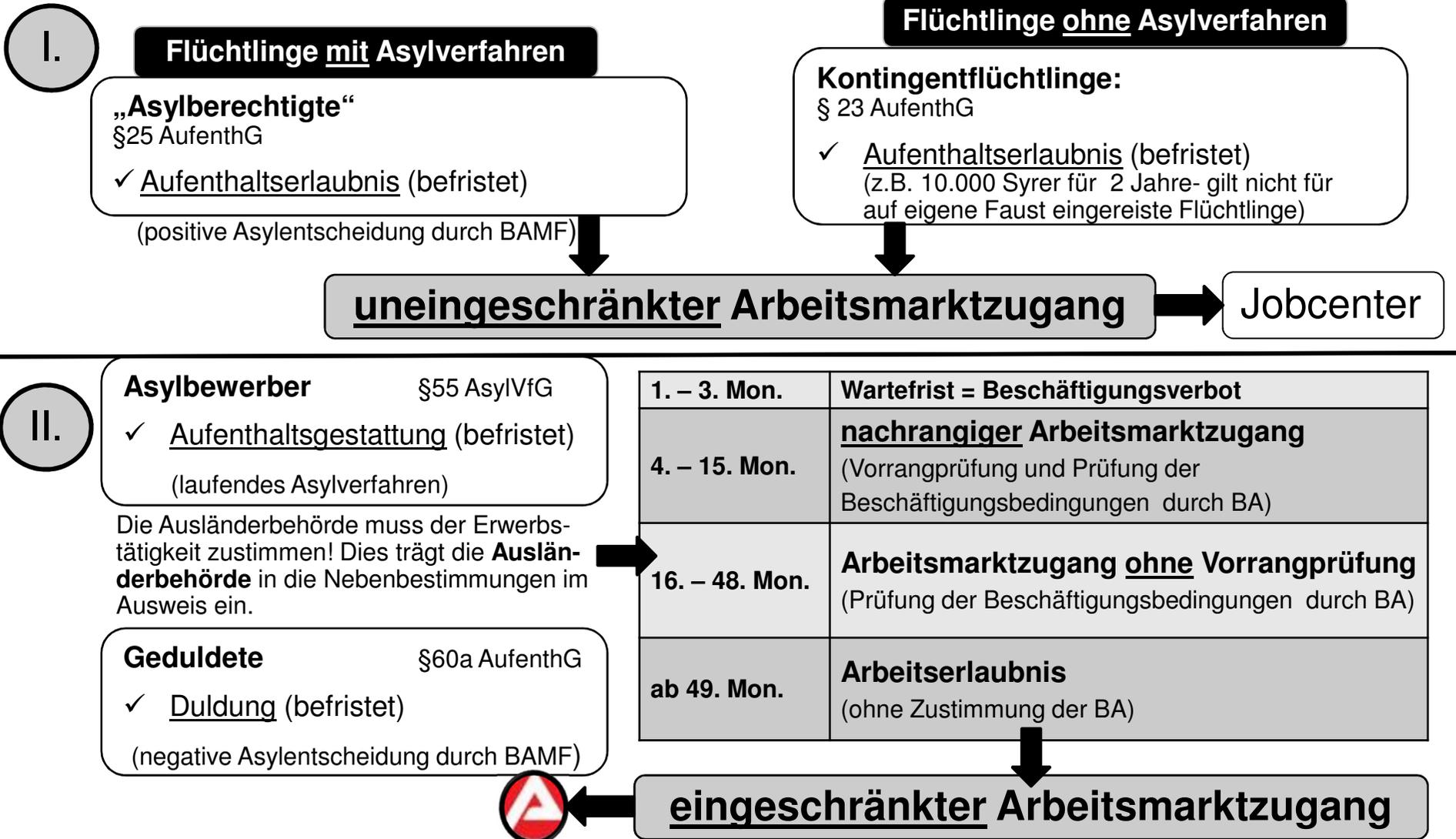
Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Sachsen-Anhalt-Thüringen

Agenda

1. Arbeitsmarktzugang in Arbeit und Ausbildung
2. Zuständigkeiten bei der Betreuung Geflüchteter sowie Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit im Asylprozess
3. Mögliche Wege in Ausbildung, neuer Kompetenzerfassungstest sowie Zugangsvoraussetzungen zu Leistungen für junge Ausländerinnen und Ausländer
4. Informationsmöglichkeiten für Geflüchtete, Arbeitgeber und Netzwerker
5. Herausforderungen und Chancen bei der Integration in Ausbildung
6. kurzer Ausblick: das neue Integrationsgesetz

Dürfen Asylsuchende, anerkannte Asylbewerber und Geduldete arbeiten?



Ausbildung für ausländische Jugendliche mit Aufenthaltsgestattung | Duldung | Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltsgestattung: 1.-3. Monat *schulische* Ausbildung möglich



ab 4. Monat alle Ausbildungen möglich
(ohne Zustimmung BA)



Duldung:



ab 1. Tag *alle* Ausbildungen möglich
(ohne Zustimmung BA)



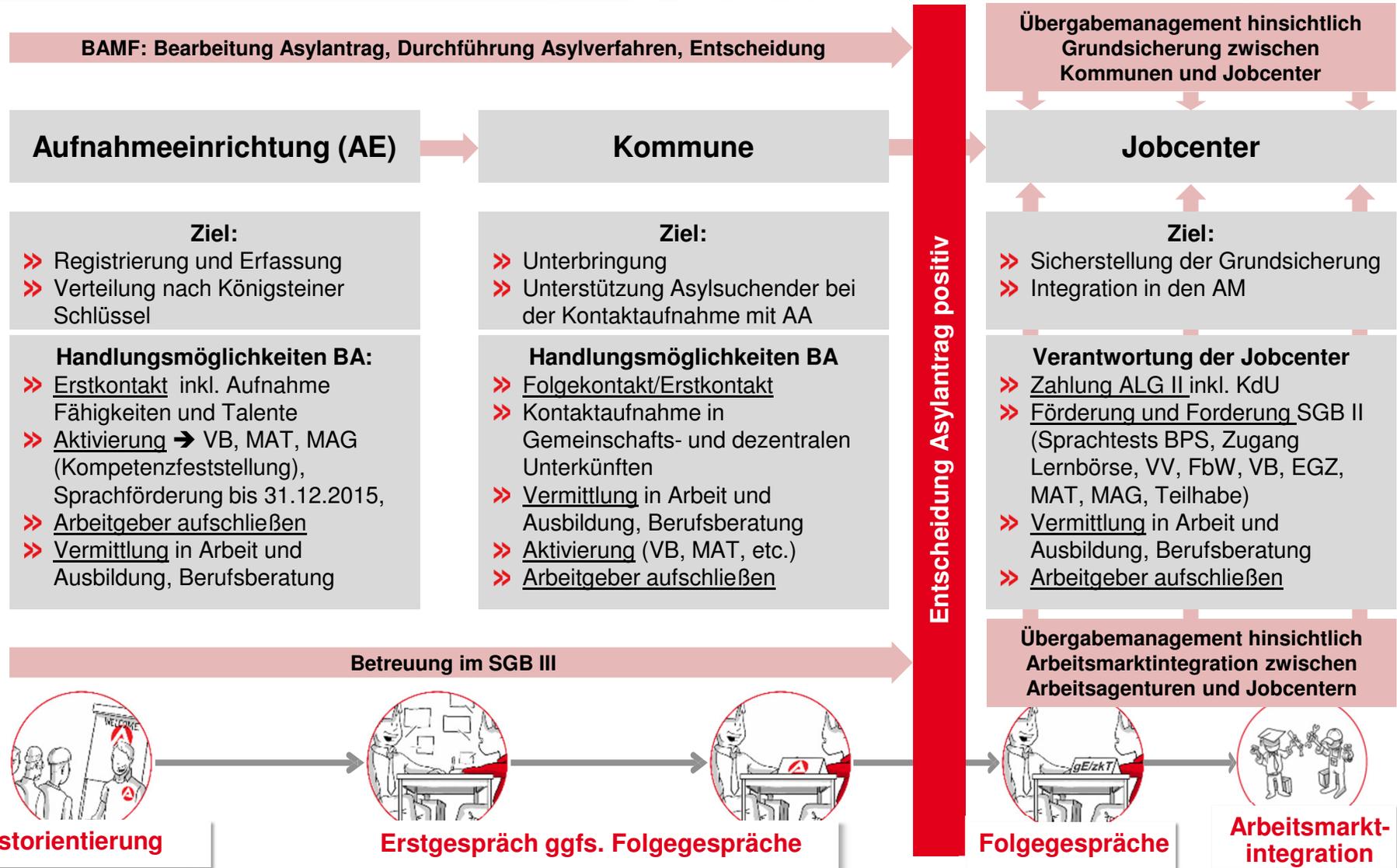
Für **betriebliche Ausbildungen** und **schulische Ausbildungen mit betrieblichen Praktika** ist eine **Beschäftigungserlaubnis** erforderlich. Dies trägt die **Ausländerbehörde** in die Nebenbestimmungen im Ausweis ein.

Aufenthaltserlaubnis: ab 1. Tag *alle* Ausbildungen möglich

Zuständigkeit für den Einzelnen richtet sich nach Aufenthaltsstatus

Aufenthaltstitel	Hintergrund	Zuständig für Arbeitsvermittlung
Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren noch nicht abgeschlossen)	Während der Durchführung des Asylverfahrens	Agentur für Arbeit
Duldung (ausreisepflichtig)	Negative Asylentscheidung	Agentur für Arbeit
Aufenthaltserlaubnis (§ 1 AufnG §23(a) & § 25 AufenthG § 104 AufenthG)	Positive Asylentscheidung	Jobcenter
Sonstige Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis	Positive Asylentscheidung	Agentur für Arbeit und Jobcenter
EU-Bürger	Keine Asylentscheidung erforderlich, da freier Arbeitsmarktzugang im Rahmen der Freizügigkeit	Agentur für Arbeit und Jobcenter

Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit im Asylprozess



Wege in Ausbildung für geflüchtete Menschen

(aufeinander aufbauende, horizontale und vertikale Förderungen)

ggfs. Maßnahmen zur Alphabetisierung

Jugendintegrationskurs

- » Erwerb grundlegender Deutschkenntnisse
- » Dauer: 900 UE (Summe ca. 12-16 Mo.)
- » Verantwortung: BAMF

BVJ-Sprache (in Planung)

- » Berufsvorbereitung und Spracherwerb, ggfs. Vorbereitung auf Erwerb HS-Abschluss
- » Dauer: max. 12 Monate
- » flächendeckendes Angebot in Berufsschulen, 12 bis 20 Std. Deutsch pro Woche
- » Verantwortung: Berufsschulen

AGH nach § 5 AsylbLG

- » zusätzliche, gemeinnützige und im öffentlichen Interesse liegende Maßnahme mit Aufwandsentschädigung
- » Dauer: bis max. Entscheidung über Asylantrag
- » Verantwortung: Kommune

Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (KompAS) (§ 45 SGB III)

- » Kombi aus Integrationskurs und zeitgleicher MAT
- » Dauer: 6 bis 8 Monate
- » Beginn ab August 2016
- » Verantwortung: AA/JC

AGH nach § 16d SGB II

- » zusätzliche, gemeinnützige und im öffentlichen Interesse liegenden Maßnahme mit Aufwandsentschädigung
- » Dauer: je nach Eingliederungsfortschritt und Beginn, Anschlussangebot
- » Verantwortung: JC

STABIL

- » Herstellung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit
- » unter fachlicher Anleitung produzierend tätig
- » Dauer: bis max. 12 Monate
- » Verantwortung: JC

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (§ 51 SGB III)

- » Berufsvorbereitung
- » Dauer: bis 12 Monate
- » Anpassung der Standard-BvB: Erweiterung und verbindliche Festlegung der Sprachförderung
- » Verantwortung: AA/JC

EQ++Sprache (§54a SGB III)

- » Betriebspraktikum + 1 Tag/ Woche Fachunterricht + 1Tag/ Woche Sprachunterricht
- » Dauer 6 bis 12 Monate
- » 3 Standorte (Halle (Magdeburg, Dessau-Roßlau-Wittenberg)
- » Verantwortung: AA/JC

Zukunftschance assistierte Ausbildung (§130 SGB III)

- » flächendeckendes Angebot einer Unterstützung des Auzubis und Betriebs (inkl. Stütz- und Förderunterricht sowie Erweiterung des Personenkreises nach § 130 (8) SGB III)
- » Dauer: max. 4 Jahre (Ausbildungsdauer + Vorbereitung)
- » Verantwortung: AA/JC

Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (§ 76 SGB III)

- » außerbetriebliche Ausbildung
- » Dauer: max. 3,5 Jahre
- » Verantwortung: AA/JC

Weiterführende Schule bzw. weiterführendes Studium

Arbeit

Neue migrationsspezifische Instrumente auf einem Blick

— Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF) - MAT § 45 SGB III

- » Ausbildungsvorbereitung, Kompetenzfeststellung, Spracherwerb
- » Dauer: 4 bis max. 6 Monate
- » Beginn ab 18.04.2016

— Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk (PerjuF-H)

- » Vermittlung allgemeiner Berufskennntnisse im handwerklichen Bereich
- » Dauer 4 bis 6 Monate
- » im Anschluss: junge Geflüchtete, die aufgrund ihrer Eignung und Neigung für eine Ausbildung im Handwerk in Frage kommen, werden gezielt mit der **Berufsorientierung für Flüchtlinge (BOF) in 13 Wochen** auf eine Ausbildung im Handwerk vorbereitet (vertiefte fachliche Berufsorientierung) und in einen Ausbildungsbetrieb für Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung vermittelt.
- » betriebliche Ausbildung kann wiederum durch die Instrumente abH-H und AsA-H flankierend unterstützt werden



— Einstiegsqualifizierung + Sprache - § 54 a SGB III

- » Betriebspraktikum + 1 Tag/Woche Fachunterricht + 1 Tag/Woche Sprachunterricht
- » Dauer 6-12 Monate

— Perspektiven für Flüchtlinge (PerF) - MAT § 45 SGB III

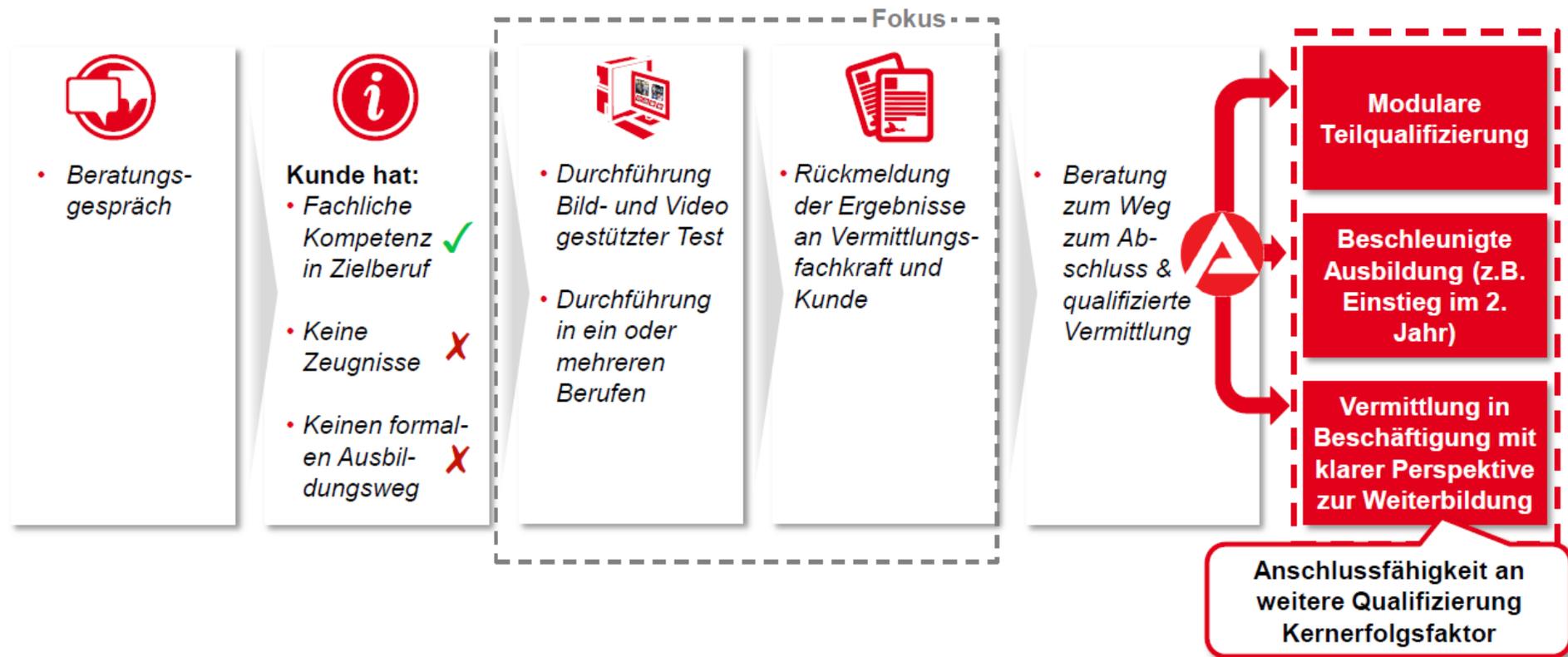
- » Kompetenzfeststellung und Spracherwerb
- » Dauer 6-12 Wochen

— KompaS (Kombination von Integrationskursen mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III)

- » Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb
- » In den Zeiträumen, in denen der Integrationskurs nicht besucht wird, sollen flankierende Elemente die frühzeitige Aktivierung und Kompetenzfeststellung der Teilnehmer sicherstellen.
- » Integrationskurs wird direkt im Auftrag des BAMF auf der Grundlage eines erteilten Zulassungsbescheides durchgeführt.
- » Dauer 6 bis 8 Monate

Bundesweites Projekt zur Kompetenzerfassung: bildgestützter, technologiebasierter Kompetenztest (1)

Fachliche Kompetenzen werden so erhoben, dass Anschlussfähigkeit an
Vermittlungsprozess sichergestellt ist – praktische Verwertbarkeit der Ergebnisse zentral



Beispiel: Kompetenzerhebungstest Kfz-Mechatroniker (2)

Ölservice X

Status 4 / 17 35:00

Unten sehen Sie 3 Bilder eines Öldeckels (Klicken Sie auf die Bilder, um sie zu vergrößern). Welche Aussage zu den einzelnen Bildern ist richtig?

Öldeckel A

- Alles in Ordnung.
- Ölwechselintervalle wurden überschritten.
- Defekte Zylinderkopfdichtung.

Öldeckel B

- Alles in Ordnung.
- Ölwechselintervalle wurden überschritten.
- Defekte Zylinderkopfdichtung.

Öldeckel C

- Alles in Ordnung.
- Ölwechselintervalle wurden überschritten.
- Defekte Zylinderkopfdichtung.

Musterlösung speichern Offene Spalten: 0 Weiter

angemeldet als:

Kerneigenschaften des Tests (3)

Ziel

Allgemein akzeptierte, anschlussfähige Bescheinigung über
erreichtes fachliches Kompetenzniveau

1

Fachliche Standortbestimmung

- Fachliche Standortbestimmung für ~30 Berufe
- *Erste Berufe für Erhebung ausgewählt:*
 - Hochbaufacharbeiter/in, Fachkraft im Gastgewerbe
 - Koch/Köchin
 - Fachkraft Agrarservice
 - Fachkraft für Metalltechnik
 - Ausbaufacharbeiterin
 - Tischler/in



2

Abgestufte Ergebnisauswertung

- Differenziertes Kompetenzniveau laut Modularisierung oder Lehrjahr (1-3)
- *Beispiel "TN erfüllt 5 von 8 benötigten Modulen", "TN erfüllt Anforderungen für LJ 2 im Beruf des KFZ Mechanikers"*



3

Innovative Methodologie

- Stark video- und bildgestützte Umsetzung
- Spracharmer Testaufbau um Fokus auf fachlichen Kompetenzen zu wahren
- *Abfrage von Fähigkeiten anhand von Bildern und Videos, die praxisnahe Handlungen visualisieren und abfragen*



4

Integration in BA Prozesse

- Testergebnisse per Click in den IT-Systemen der BA sichtbar & entscheidungsrelevant
- *Beispiel: Vermittler sieht in VerBIS sofort, welche Kompetenzen der TN hat und kann gezielte BA-Produkte empfehlen*



Projekt wird durch wissenschaftlichen Beirat begleitet, um Validität
und Akzeptanz in der Praxis sicher zu stellen

Zugangsvoraussetzungen U25-Leistungen für Ausländerinnen und Ausländer (Teil 1)

Leistung	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber nach § 55 Asylverfahrensgesetz)	Geduldete Ausländer (§ 60a AufenthG)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	
			die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG eine Aufenthaltserlaubnis z.B. nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a besitzen (z.B. Asylberechtigte , Kontingentflüchtlinge)	die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG eine Aufenthaltserlaubnis z.B. nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes besitzen (z.B. Verlängerung bei außergewöhnlicher Härte, humanitäre Gründe)
BVB	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.			
BaE			ohne "Wartezeit"	mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.
abH	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten		
BAB	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen		ohne "Wartezeit"	
		mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten		

Zugangsvoraussetzungen U25-Leistungen für Ausländerinnen und Ausländer (Teil 2)

Leistung	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber nach § 55 Asylverfahrensgesetz)	Geduldete Ausländer (§ 60a AufenthG)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	
			die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG eine Aufenthaltserlaubnis z.B. nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a besitzen (z.B. Asylberechtigte , Kontingentflüchtlinge)	die nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG eine Aufenthaltserlaubnis z.B. nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes besitzen (z.B. Verlängerung bei außergewöhnlicher Härte, humanitäre Gründe)
AsA	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen	mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten	ohne "Wartezeit"	mindestens 15 Monate (Wartezeit) ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland
EQ	ab 4.Monat, keine Zustimmung BA erforderlich		ohne "Wartezeit", keine Zustimmung BA erforderlich	
PerjuF	ab 4. Monat Aufenthalt Sonderregelung im §131 SGB III für Asylbewerber mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit ab 1. Tag möglich (Syrien, Iran, Irak, Eritrea)	ab 4. Monat Aufenthalt	ohne "Wartezeit"	

Merkblätter, Broschüren und weiterführende Links für Unternehmen und Netzwerker

Broschüre „Potentiale nutzen“:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/~edisp/l6019022dstbai771709.pdf>

Leitfaden **Praktika und betriebliche Tätigkeiten** für Asylsuchende und Geduldete:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/~edisp/l6019022dstbai772426.pdf>



Zum Thema Arbeitsmarktzulassung hilft diese Webseite weiter:

www.zav.de/arbeitsmarktzulassung.de

Einen Migrations-Check finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Internationales/MigrationCheck/index.htm>

Er dient als erste Orientierung, ob ein neuer ausländischer Mitarbeiter für die Arbeit in Deutschland eine Arbeitserlaubnis benötigt und ob diese erteilt werden kann.

Merkblatt 7- Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland :

<https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/~edisp/l6019022dstbai377667.pdf>

www.anerkennung-in-deutschland.de

www.bamf.de

www.arbeitgeber.de

www.netzwerk-iq.de



APP „Ankommen in Deutschland“ unterstützt Zugewanderte

Die **APP „Ankommen“** kann auf Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch und Farsi/Persisch genutzt werden, ist kostenfrei ladbar und auch offline nutzbar. Der integrierte Selbstlern-Sprachkurs auf A1-Niveau kommt gut an.



Auch unter www.zav.de/arbeiten-in-deutschland finden Ankommende die ersten wichtigen **Informationen zu Arbeit und Leben in Deutschland**.

Informationen zur **Sprachförderung**, zur **Jobsuche**, zu **Ausbildung** und **Geldleistungen** finden Geflüchtete ebenfalls unter arbeitsagentur.de (<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/ArbeitundBeruf/ArbeitsJobsuche/ArbeitinDeutschland/Asylbewerber/index.htm>)

Unter <http://www.make-it-in-germany.com/> können sich **Fachkräfte vornehmlich aus der EU** informieren.

Infos für Netzwerker aus dem Arbeitsmarktmonitor und dem Statistikangebot

Der Arbeitsmarktmonitor öffnet sich. Ab dem 01.01.2016 können sich alle Interessenten unter www.arbeitsmarktmonitor.de zu den Themen rund um den Arbeitsmarkt einen Überblick verschaffen.

The screenshot shows the homepage of the Arbeitsmarktmonitor. At the top left is the logo of the Bundesagentur für Arbeit. In the center, there is a red circle with the text 'EINFACH AUF DEN PUNKT Arbeitsmarktmonitor'. Below this are three main sections: 1. 'FAKTENCHECK ZUM ARBEITSMARKT' with a magnifying glass icon, providing information on 'Fachkräfte', 'Branchen', and 'Regionalstruktur'. 2. 'NETZWERKE UND ERFOLGE' with a network icon, providing an overview of networks and success stories. 3. 'MEIN ARBEITSMARKTMONITOR' with a user profile icon, providing profile settings, communication, and forum information. A yellow box with the text 'Zum Login' and an arrow points to the user profile icon. A descriptive paragraph on the right explains that the monitor is an instrument for analyzing regional structures and provides data on professions, industries, and demographics, with interactive graphics and tables for analysis and comparison.

Unter „Netzwerke und Erfolge“ werden wir in Zukunft neben den „klassischen“ Themen Aktivitäten präsentieren, die sich in besonderer Weise um das Thema „**Flüchtlinge/Asyl/Zuwanderung**“ kümmern. Eine gute Möglichkeit für Sie, Anregungen für die eigene Arbeit zu bekommen.

Zahlen und Analysen finden Sie auf den Internetseiten der Statistik unter den Stichworten „[Migration und Arbeitsmarkt](#)“.

Chancen und Herausforderungen bei der Integration Geflüchteter in Ausbildung



Herausforderungen

- Schnelligkeit des Spracherwerbs ist individuell unterschiedlich (Mentalität, Motivation, Übung etc.)
- Ausbildung wird in anderen Ländern als „letzter Weg der Bildung“ erachtet
- schnelle Arbeitsaufnahme bevorzugt, da Schulden und Finanzierung der zurückgelassenen Familie
- Dauer des Aufenthaltstitels zum Teil zu kurz, um Ausbildung zu absolvieren
- ausgesetzter Familiennachzug erhöht Sorge um Familien und beeinflusst langfristige Berufsentscheidungen meist negativ

Integration braucht Zeit.



Wertvolle Vorkenntnisse nicht ungenutzt lassen.



Chancen



- Ausbildung erleichtert Integration für unbegleitete Minderjährige
- mittelfristiger Fachkräftenachwuchs
- Bindung an die Region + Unternehmen, um demografischen Folgen entgegenzuwirken
- gute Möglichkeiten der Ausbildungsvorbereitung und des Testens vorhandener Kenntnisse
- intensive Erklärungen zur dualen Ausbildung eröffnen neue Potentiale
- neues Integrationsgesetz gibt Rechtssicherheit für Aufenthalt während Ausbildung
- Ausbildungswissen kann ggf. nach Rückkehr im Herkunftsland neue Perspektiven eröffnen

Das neue Integrationsgesetz (IntG)

Zielsetzung des Gesetzes

Ziel des neuen Integrationsgesetzes ist es, die unterschiedlichen Voraussetzungen und Perspektiven der Flüchtlinge zu berücksichtigen, dafür passende Maßnahmen und Leistungen anzubieten und im Gegenzug Integrationsbemühungen einzufordern !

Erleichterung der Arbeitsaufnahme

- Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)
- Aussetzen der Vorrangprüfung
- Leiharbeit für Gestattete und Geduldete

Sonderregelungen Ausbildungs- förderung

- Gestattete nach 3 Monaten – abH, AsA, BvB und nach 15 Monaten BAB
- Geduldete nach 12 Monaten abH und AsA, wenn betr. Ausbildungsplatz oder EQ vorhanden; BvB nach 6 Jahren
- Rechtsicherheit für den Aufenthalt während einer Ausbildung

Spracherwerb beschleunigen

- Ausweitung der Verpflichtungsmöglichkeit zur Teilnahme am Integrationskurs
- Erlöschen des Teilnahmeanspruches am Integrationskurs nach einem Jahr
- Verkürzung der Wartezeit auf 6 Wochen bis Kursbeginn
- Erhöhung der Höchstteilnehmerzahl von 20 auf 25 Personen

Wohnsitzauflage

- 1. Stufe - nach Anerkennungsverfahren entsteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme in dem Land der Erstzuweisung
- 2. Stufe - Länder erhalten Möglichkeit einer administrativen unaufwändigen Zuweisung eines konkreten Wohnsitzes
- öffentliche Leistungen wird an die Einhaltung der Verpflichtung geknüpft

Vielen Dank!

Diana Nebe

**Leiterin zgl. Expertin Arbeitgeber-Service/ Reha-SB
der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen**

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen
Frau-von-Selmnitz-Straße 6
06110 Halle (Saale)
Diana.Nebe@arbeitsagentur.de

